

Bau- und Umweltschutzdirektion  
Kanton Basel-Landschaft  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Liestal, 14. September 2012

## **Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2011**

### **Mitwirkung und Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 24. April 2012 den oben angeführten Entwurf zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir heute gerne wie folgt nachkommen.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir stimmen den vorgeschlagenen Anpassungen des Kantonalen Richtplans grundsätzlich zu. Wir sind aber der Auffassung, dass die Planungshoheit der Gemeinden zu wenig berücksichtigt wurde. Zudem können einzelne Punkte gestrichen werden, da sie überflüssig oder schon durch Gesetze oder Verordnungen des Bundes geregelt sind.

#### **Stellungnahme zu den einzelnen Objektblättern bzw. der Richtplan-Gesamtkarte**

##### **S 1.2 Siedlungsbegrenzung**

Durch den gewählten Massstab 1:50'000 der Richtplankarte sind die Siedlungsbegrenzungslinien nicht „parzellenscharf“, sondern belassen den Gemeinden die notwendige Flexibilität in ihren Zonenplänen, was wir begrüssen.

##### **S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen**

Die in den Planungsgrundsätzen festgelegte Definition für verkehrsintensive Einrichtungen mit mehr als 4'000 Fahrten pro Tag erachten wir als richtig.

##### **L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer**

Punkt c) der Planungsgrundsätze kann weggelassen werden. Die Beschränkung auf standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen ist schon in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes (814.201) geregelt.

Punkt a) der Planungsanweisungen muss geändert werden. Nicht der Kanton, sondern die Gemeinden sollen in ihren kommunalen Nutzungsplänen die Gewässerräume festlegen. Die örtliche Festlegung von Gewässerräumen durch den Kanton steht im Widerspruch zu der in den Paragraphen 18 bis 32 des Raumplanungs- und Baugesetzes festgelegten Planungskompetenz der Gemeinden. Wir verweisen insbesondere auf § 29, Absatz 2, litera d: Schutzzonen für die Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern und ihrer Uferbereiche. Wir schlagen folgende Neuformulierung vor:

*„Die Gemeinden stellen in ihren kommunalen Nutzungsplänen die Gewässerräume gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung dar und legen die Gewässer- und Uferschutzzonen fest.“*

Die Punkte b) und c) der Planungsanweisungen sind demzufolge zu streichen. Punkt c) wäre ohnehin überflüssig, da er in Art. 29 der Gewässerschutzverordnung bereits geregelt ist.

#### L 2.2 Fruchtfolgeflächen

Der recht hohe Flächenbedarf der Fruchtfolgeflächen von neu 9'800 ha für den Kanton Basel-Landschaft ist vom Bund zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Wir empfehlen die Fruchtfolgeflächen auf die Gebiete mit hochproduktiven Böden und dem höchstmöglichen Ertrag zu beschränken (nur Nutzungseignungsklassen NEK 1.3). Kleine Flächen verteilt über das ganze Kantonsgebiet behindern die Gemeinden in ihrer räumlichen Entwicklung.

#### L 3.3 BLN-Objekte

Die in Punkt c) der Planungsanweisungen postulierte Beratung der Gemeinden durch den Kanton für die Erarbeitung Gemeinde-übergreifender Raum- und Entwicklungskonzepte erachten wir als überflüssig. Diese Planungsanweisung soll gestrichen werden.

#### VE 1.3 Mobilfunkanlagen

Keine Bemerkungen, Zustimmung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer eingebrachten Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Pezzetta  
Parteipräsidentin



Rolf Richterich  
Fraktionspräsident

#### **Ersteller**

Fachkommission Bau und Planung (inkl. Verkehr), Peter Issler